

### §1 Bestellungen

(1) Bestellungen erfolgen auf der Grundlage dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Besteller ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese allg. Einkaufsbedingungen gelten auch für alle nachfolgenden Bestellungen oder Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller.  
(2) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind gültig. Telefonische Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Eine Unterzeichnung durch METEOR WEIGELT ist hierzu nicht erforderlich. Die Schriftform wird auch durch DFÜ, Fax und E-Mail gewahrt.  
(3) Die Annahme jeder Bestellung ist vom Lieferer unverzüglich nach Eingang, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen, zu bestätigen. Liegt METEOR WEIGELT die Bestätigung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Datum der Bestellung vor, so ist METEOR WEIGELT berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

### §2 Preise

(1) Der in der Bestellung oder Liefereinteilung genannte und vom Lieferer bestätigte Preis ist verbindlich. (2) Mit METEOR WEIGELT vereinbarte Preise sind auch bei eventuell geändertem Anlieferort innerhalb der BRD verbindlich. (3) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, gelten die Preise für Lieferungen frachtfrei Abladestelle, einschließlich Verpackung, Zollformalitäten und Zoll.

### §3 Handelsklauseln

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms 2000 in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

### §4 Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Export-Beschränkungen

(1) Von METEOR WEIGELT angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.  
(2) Der Lieferer wird METEOR WEIGELT unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.  
(3) Lieferer aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen ab Auftragsannahme und dann jeweils innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert METEOR WEIGELT Langzeitlieferantenerklärungen gemäß der jeweils gültigen europäischen Verordnung zu überlassen. Kann dies für einzelne Warenlieferungen nicht erfolgen, so müssen entsprechende Ursprungsnachweise spätestens mit Rechnungsstellung überlassen werden.

### §5 Liefertermine

Die vereinbarten Liefertermine und Fristen sind verbindlich und gelten eintreffend bei der Abladestelle.

### §6 Lieferverzug

(1) Der Lieferer trägt das Beschaffungsrisiko für die von METEOR WEIGELT bestellten Liefergegenstände. (2) Der Eintritt des Lieferverzuges des Lieferers bedarf keiner vorherigen Mahnung (das Lieferdatum wird bei der Bestellung durch METEOR WEIGELT angegeben). (3) Sobald der Lieferer die Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, der Fertigung, usw. voraussieht, die ihn an der rechtzeitigen, vereinbarungsgemäßen Lieferung hindern können, hat er METEOR WEIGELT hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Hierdurch wird seine Verpflichtung zur termingerechten Lieferung nicht berührt. (4) Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die METEOR WEIGELT durch die verspätete Lieferung zustehenden Ansprüche gegenüber dem Lieferer. Teilleistungen kann METEOR WEIGELT stets als Nichterfüllung der Lieferverpflichtung des Lieferers zurückweisen. (5) METEOR WEIGELT steht das Recht zu, sämtliche Rechte, die METEOR WEIGELT wegen der Terminüberschreitung der jeweiligen Einzelleistung zustehen, geltend zu machen. (6) Auf höhere Gewalt kann sich der Lieferer nur dann berufen, wenn er METEOR WEIGELT hiervon unverzüglich nach Kenntnis dieser Umstände informiert hat.

### §7 Versand

(1) Wenn von METEOR WEIGELT nicht anders gewünscht, ist die Ware frei Werk Bietigheim-Bissingen, einschließlich Verpackung, zu liefern. Rollgeld am Empfangsort wird von uns nicht übernommen.  
(2) Hat METEOR WEIGELT aufgrund besonderer Vereinbarungen die Fracht zu tragen, so hat der Lieferer die Verpackungsart, den Verkehrsweg und das Transportunternehmen gemäß der Vorgabe von METEOR WEIGELT zu wählen, ansonsten die für METEOR WEIGELT günstigste Beförderungs- und Zustellart.  
(3) Wenn gefordert, sind die Packeinheiten mit einem definierten, standardisierten Etikett auszustatten.  
(4) Der Lieferant hat alle von METEOR WEIGELT getroffenen Vorgaben bezüglich der Verpackung einzuhalten und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, werden Verpackungskosten von METEOR WEIGELT nicht übernommen. Leistungsort für die Rücknahme von Verpackungen ist die Lieferanschrift.  
(5) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von METEOR WEIGELT bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.  
(6) Die Ware ist neutral zu verpacken und reist auf Gefahr des Lieferers.

### §8 Lieferscheine, Rechnungen, Zahlung

(1) Lieferscheine und Rechnungen sind immer in 2-facher Ausfertigung zuzusenden und müssen folgende Angaben enthalten:  
Bestellnummer METEOR WEIGELT, Menge und Mengeneinheit, Bruttogewicht, Nettogewicht und ggf. Berechnungsgewicht, die METEOR WEIGELT-Artikelbezeichnung und METEOR WEIGELT-Artikelnummer, die Restmenge (bei Teilleistungen).  
(2) Rechnungen sind für jede Bestellung bzw. Lieferung gesondert auszustellen. Die Zahlung erfolgt erst nach dem vollständigen Eingang der mangelfreien Ware bzw. nach vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Falls Teilleistungen vereinbart wurden, gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.  
(3) Die Zahlung erfolgt mit den vereinbarten Zahlungsfristen nach Eingang der Rechnung, frühestens aber nach Wareneingang bezogen auf das Wareneingangsdatum. Bei verspätetem Wareneingang behält sich METEOR WEIGELT Abzüge wegen Verzugschaden oder Rücksendung der Ware vor, sofern diese erst nach Ablauf der durch METEOR WEIGELT gesetzten Nachfrist eingeht.  
Erfolgt die Herausgabe der Werkzeuge und Vorrichtungen nicht unverzüglich, so ist der Lieferer verpflichtet, METEOR WEIGELT den sich daraus ergebenden Schaden zu ersetzen. Der Lieferer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unstrittiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen geltend machen.  
(4) Forderungen des Lieferers gegen METEOR WEIGELT dürfen nur mit Zustimmung von METEOR WEIGELT an Dritte abgetreten werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferer und befreien METEOR WEIGELT von seiner Zahlungsverpflichtung.  
(5) Werkzeuge werden gemäß der vereinbarten Zahlungsbedingungen bezahlt.

### §9 Werkzeuge und Vorrichtungen

(1) Der Preis für die Werkzeuge/Vorrichtungen enthält auch die Bemerkungskosten. Sofern nicht anders vereinbart, ist METEOR WEIGELT Eigentümer der Werkzeuge/Vorrichtungen. Die Verantwortung und Kosten für Wartung, Instandhaltung und sachgemäße Lagerung trägt der Lieferer. Die Werkzeuge/Vorrichtungen dürfen nur für die Bestellungen von METEOR WEIGELT eingesetzt werden.  
(2) Der Lieferer ist verpflichtet, Werkzeuge, Vorrichtungen und beigeordnete Teile gegen alle Risiken, insbesondere Feuer und Diebstahl, auf seine Kosten ausreichend zu versichern und auf Anforderung den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.  
(3) Formen, Modelle, Betriebsmittel, etc. dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von METEOR WEIGELT vernichtet werden. Der Lieferer ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen sowie

jederzeit auf Verlangen von METEOR WEIGELT eine Aufstellung der Fertigungsmittel, an denen METEOR WEIGELT Eigentum oder Miteigentum besitzt, zuzuleiten.

(4) Bei Lieferunfähigkeit ist die sofortige Herausgabe der Werkzeuge und Vorrichtungen erforderlich.

### §10 Qualität, Dokumentation

(1) Änderungen beim Werkstoff, Fertigungsverfahren oder Produktionsstandort dürfen ohne die Genehmigung von METEOR WEIGELT nicht vorgenommen werden. Eine Einsicht in die Kontrollunterlagen muss gewährleistet sein.  
(2) Der Lieferer hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von METEOR WEIGELT.  
(3) Nach Freigabe der Erstbemusterung darf mit der Serienfertigung begonnen werden. Für die Erstbemusterung wird, soweit seitens METEOR WEIGELT keine anderen höheren Qualitätsanforderungen vorgegeben werden, auf die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen in der Automobilindustrie, Lieferantenbewertung, Erstmusterprüfung“, Frankfurt (Main), jeweils neuester Stand, hingewiesen.  
Unabhängig davon hat der Lieferer die Qualität der Liefergegenstände ständig zu prüfen und sein Qualitätssicherungssystem so auszugestalten, dass es jeweils dem neuesten Stand der Technik entspricht, und zwar insbesondere der DIN ISO 9000-9004, QS-9000, VDA 6.1 und ISO/TS 16949. Darüber hinaus hat der Lieferer METEOR WEIGELT auf die Möglichkeiten etwaiger Qualitätsverbesserung hinzuweisen.  
(4) Art und Umfang der Prüfungen und Prüfmittel sind zwischen dem Lieferer und METEOR WEIGELT festzulegen.

### §11 Gewährleistung

(1) Der Lieferer übernimmt für seine Lieferungen die Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften. Eingeschlossen sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche.  
(2) Der Lieferer ist verpflichtet, für Waren, bei denen etwa vorhandene Mängel nicht sofort erkennbar sind, oder deren Brauchbarkeit infolge ihrer Bestimmung nicht gleich nach Anlieferung festgestellt werden kann, jederzeit nach Feststellung der Mängel auf Anforderungen unverzüglich kostenlosen Ersatz zu liefern. METEOR WEIGELT behält sich in solchen Fällen das Reklamationsrecht bis zur vollständigen Verarbeitung der Ware vor.  
(3) Offensichtliche Mängel der Lieferung, nämlich Mengenabweichungen und offensichtliche Transportschäden, werden durch METEOR WEIGELT angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Die Rüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung erfolgt.  
(4) Der Lieferer und METEOR WEIGELT sind sich einig, dass eine Rüge auch unter der Geltung des UN-Kaufrechts ordnungsgemäß erhoben ist, wenn METEOR WEIGELT dem Lieferer mitteilt, dass das Produkt mangelhaft sei. Eine ausführliche Darlegung der Gründe für die Nichtverwendbarkeit wird METEOR WEIGELT jedoch auf Nachfragen des Lieferers in angemessener Frist nachreichen.  
(5) In dringenden Fällen ist METEOR WEIGELT berechtigt, nach Rücksprache mit dem Lieferer, auf Kosten des Lieferers eine 100%ige Aussortierung und die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche. Der Lieferer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach §377 HGB.  
(6) Der Lieferer ist verpflichtet, METEOR WEIGELT den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Beschneidung oder fehlender Nachprüfbarkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird. Diese Haftung tritt jedoch nur bei schuldhaftem Verhalten des Lieferers ein.  
(7) Kommt der Lieferer dem Verlangen nach Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht spätestens binnen 10 Arbeitstagen nach, so ist METEOR WEIGELT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.  
(8) Sofern die gelieferten Produkte in einem Endprodukt Verwendung finden, das an einen Verbraucher verkauft wird, steht METEOR WEIGELT im Falle einer Inanspruchnahme durch seine Abnehmer aufgrund der §§ 478, 479 BGB ein Regressanspruch in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften gegen den Lieferer zu. Für Umfang, Inhalt und Verjährung gelten §§ 478, 479 BGB entsprechend.  
(9) Die Gewährleistungspflicht endet, soweit nicht abweichend geregelt, frühestens nach Ablauf von 24 Monaten ab Eintreffen der Lieferung bei METEOR WEIGELT. Die Verjährungsfrist gemäß § 479 BGB bleibt unberührt.

### §12 Produzentenhaftung

(1) Der Lieferer hat alle Kontrollen der von ihm hergestellten und/oder gelieferten Erzeugnisse unabhängig einer etwaigen, bei METEOR WEIGELT durchgeführten Eingangskontrolle vorzunehmen und ist für die fehlerfreie Beschaffenheit des Liefergegenstands verantwortlich. Die von METEOR WEIGELT etwaige vorgenommene eigene Kontrolle entlastet den Lieferer nicht.  
(2) Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, finden auf die Ansprüche von METEOR WEIGELT gegenüber dem Lieferer wegen Produzentenhaftung die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.  
(3) Der Lieferer verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung, insbesondere zum Abschluss einer ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung. Auf Verlangen von METEOR WEIGELT hat der Lieferer den Abschluss dieser Versicherung nachzuweisen.

### §13 Schutzrechte

(1) Der Lieferer haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch METEOR WEIGELT keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt METEOR WEIGELT und dessen Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.  
(2) Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die gelieferte Ware nach von METEOR WEIGELT übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat, und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

### §14 Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferer ist verpflichtet, die Bestellung von METEOR WEIGELT und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Liefervertrages, bis dieses Geschäftsgeheimnis ohne Mitwirkung des Lieferanten offenkundig geworden ist.

### §15 Schadstofffreie Lieferungen

Alle Materialien/Teile müssen schadstofffrei sein. Sofern dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, muss METEOR WEIGELT unaufgefordert vom Lieferer informiert werden. Einzuhalten ist die Richtlinie „Alttautoverordnung“ 2000/53/EC. Die Werkstoffdaten sind in das Internationale Materialdatensystem (IMDS) im Internet unter <http://www.mdssystem.com> einzupflegen. Die jeweils aktuellen EU-Verordnungen sind zu erfüllen.

### §16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Wenn nicht anders vereinbart, ist der Erfüllungsort der Sitz von METEOR WEIGELT in 74321 Bietigheim-Bissingen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

### §17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder der getroffenen vertraglichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Soweit gesetzlich zulässig, werden die Vertragspartner die unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.

Stand Juni 2004

Mit der Unterschrift erkennt der Lieferer die vorstehenden Einkaufsbedingungen für alle zukünftigen Aufträge mit METEOR WEIGELT als vereinbart an, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden:

Ort, Datum

Stempel und rechtskräftige Unterschrift des Lieferanten